

**B e r i c h t Nr. L 562/19**

**für die Sitzung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung am 12.06.2018 unter Verschiedenes**

**Bericht: Parteipolitische Positionen als Unterrichtsgegenstand**

**A. Problem**

Der Abgeordnete Dr. Thomas vom Bruch, Fraktion der CDU, bittet unter Bezugnahme auf die Presseberichterstattung in der „Norddeutschen“ vom 05.06.2018 unter der Überschrift „AfD bringt Lehrer zum Schweigen.“ um einen schriftlichen Bericht über parteipolitische Positionen als Unterrichtsgegenstand.

**B. Lösung / Sachstand**

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

**1) *Mit welchen Anschuldigungen auf Grundlage welches Sachverhaltes sieht sich die Lehrkraft konfrontiert?***

Es handelt sich um ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren einer Dienstaufsichtsbeschwerde. Aus datenschutzrechtlichen Gründen, aber auch um die noch nicht abgeschlossenen Sachverhaltsermittlungen objektiv durchführen zu können, ist eine Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

**2) *In welchem Verfahrensstand befindet sich die Prüfung und welche Stellen im Hause der Senatorin für Kinder und Bildung sind hiermit betraut?***

Es liegen bereits Stellungnahmen der Schulleitung und der betroffenen Lehrkraft vor. Diese sind nun zu bewerten. Der Sachverhalt muss vor einer endgültigen Entscheidung über die Dienstaufsichtsbeschwerde genau ermittelt werden. So gilt es z.B. konkret abzuklären, welche Äußerungen nachgewiesenermaßen getätigt wurden. Eingebunden waren, entsprechend dem

üblichen Verfahren bei Dienstaufsichtsbeschwerden, bislang die zuständige Schulaufsicht sowie eine Referentin aus dem Referat Juristische Dienstleistungen; diese haben die oben beschriebenen Sachverhaltsermittlungen veranlasst.

**3) Welche Regelungen und Grundsätze stellen sicher, dass im schulischen Unterricht, insbesondere in der politischen Bildung, insgesamt und umfassend auch parteipolitische Positionen (möglichst „neutral“) dargestellt und diskutiert werden können? Wie kommt hierbei auch das Gefährdungspotential radikaler, insbesondere auch extremistischer Positionen (kritisch) zur Sprache? Welche Bedeutung wird der politischen Bildung in Schulen für die individuelle und kritische Bewusstseinsförderung sowie die Teilnahmebereitschaft an demokratischen Prozessen beigemessen und inwieweit sind derlei Diskussionen dazu geeignet, entsprechend förderliches Engagement von Lehrerinnen und Lehrern zu behindern? Wie werden hierbei „Beeinflussung“ von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte auf der einen und „Maulkorb“ auf der anderen Seite abgegrenzt?**

Lehrerinnen und Lehrer an Schulen im Lande Bremen sind dem Grundgesetz, der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und dem Bremischen Schulgesetz verpflichtet, hier insbesondere den in § 5 BremSchulG benannten Bildungs- und Erziehungszielen.

Hierzu gehört die Aufgabe, „gefährdenden Äußerungen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Intoleranz entgegenzuwirken“, die Schülerinnen und Schüler „zur Bereitschaft, politische und soziale Verantwortung zu übernehmen“ zu befähigen und sie „zu Gewaltfreiheit und friedlicher Konfliktbearbeitung“ zu erziehen.

Auf der Basis dieser Ziele haben Schulen den Auftrag, „Basiskompetenzen und Orientierungswissen sowie Problemlösefähigkeiten zu vermitteln“ und die Schülerinnen und Schüler „zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln zu befähigen“.

Insofern ist die Arbeit der Schulen im Lande Bremen insbesondere in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern (Politik, Geschichte, Geografie, Welt-Umweltkunde) ausgerichtet auf einen Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler im Bereich der politischen, historischen und persönlichen Bildung, der zu einer umfassenden Urteilsfähigkeit, Wahlmündigkeit und zu Unterscheidungsvermögen führen sollte und auf diese Weise extremistischen Äußerungen jeglicher Art entgegenwirkt.

Für die formale politische Bildung im Politikunterricht ist der Beutelsbacher Konsens aus dem Jahr 1976 eine wichtige Referenz und verweist auf drei zentrale didaktische Leitgedanken: Das Überwältigungsverbot (keine Indoktrination), die Beachtung kontroverser Positionen in

Wissenschaft und Politik im Unterricht und die Befähigung der Schülerinnen und Schüler, in politischen Situationen ihre eigenen Interessen zu analysieren.

Der Beutelsbacher Konsens im Wortlaut:

**„1. Überwältigungsverbot:** Es ist nicht erlaubt, den Schüler - mit welchen Mitteln auch immer - im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der "Gewinnung eines selbständigen Urteils" zu hindern. Hier genau verläuft nämlich die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination aber ist unvereinbar mit der Rolle des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft und der - rundum akzeptierten - Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.

**2. Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.** Diese Forderung ist mit der vorgenannten aufs engste verknüpft, denn wenn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden, Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten. Zu fragen ist, ob der Lehrer nicht sogar eine Korrekturfunktion haben sollte, d. h. ob er nicht solche Standpunkte und Alternativen besonders herausarbeiten muss, die den Schülern (und anderen Teilnehmern politischer Bildungsveranstaltungen) von ihrer jeweiligen politischen und sozialen Herkunft her fremd sind. Bei der Konstatierung dieses zweiten Grundprinzips wird deutlich, warum der persönliche Standpunkt des Lehrers, seine wissenschaftstheoretische Herkunft und seine politische Meinung verhältnismäßig uninteressant werden. Um ein bereits genanntes Beispiel erneut aufzugreifen: Sein Demokratieverständnis stellt kein Problem dar, denn auch dem entgegenstehende andere Ansichten kommen ja zum Zuge.

**3. Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren,** sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen. Eine solche Zielsetzung schließt in sehr starkem Maße die Betonung operationaler Fähigkeiten ein, was eine logische Konsequenz aus den beiden vorgenannten Prinzipien ist.“ (Quelle: Hans-Georg Wehling in: Siegfried Schiele/Herbert Schneider (Hrsg.): Das Konsensproblem in der politischen Bildung. Stuttgart 1977, S.179/180; abgerufen am 07.06.2018 um 13:05 von der Internetseite der Bundeszentrale für politische Bildung: <http://www.bpb.de/die-bpb/51310/beutelsbacher-konsens>)

Im Übrigen liegt es im Ermessen der jeweiligen Lehrkraft, welche externen Informationsquellen in die unterrichtliche Arbeit einbezogen werden, so lange die Rahmenbedingungen (Grundgesetz, Landesverfassung, Schulgesetz, Bildungsplan, Beutelsbacher Konsens) beachtet werden. Die Beschäftigung auch mit aktuellen politischen und historischen Quellen ist in hohem

Maße geeignet, einen authentischen und wertvollen Unterricht in diesem Themenfeld zu gestalten. Eine kritische Auseinandersetzung mit Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sowie gegebenenfalls auch das Aufzeigen historischer Parallelen zur Zeit des Nationalsozialismus entsprechen in diesem Zusammenhang den oben genannten Bildungszielen sowie den Bildungsplänen des Geschichts- und Politikunterrichts.

**4) Welche Erkenntnisse hat die Senatorin für Kinder und Bildung zum in Rede stehenden möglichen Vorhaben einer politischen Partei, durch Lehrkräfte im Unterricht getätigte vermeintliche Falschbehauptungen und Stimmungsmache eben gegen diese Partei auf einer Online-Plattform zu sammeln bzw. im Internet zu veröffentlichen, wie bewertet sie dieses und welche (Gegen-)maßnahmen werden ggf. für notwendig gehalten?**

Hinsichtlich einer von der AfD geplanten Meldeplattform gab es für Bremen bislang keine Erkenntnisse. Die Meldung, dass die Hamburger AfD eine solche Plattform einrichten möchte, war der Presse zu entnehmen. Grundsätzlich ist ein solches Vorhaben sowohl aus Datenschutzgründen als auch wegen der damit intendierten Einschüchterungswirkung und negativen Beeinflussung demokratischer Diskurse sehr kritisch zu betrachten.

**5) Inwiefern sieht die Senatorin für Kinder und Bildung angesichts solcher Entwicklungen die Notwendigkeit, Lehrkräfte im Internet sowie im schulischen Alltag zukünftig noch besser vor Verleumdung und Anfeindungen zu schützen?**

Die Senatorin für Kinder und Bildung begrüßt ausdrücklich das Engagement der Lehrkräfte, die sich entsprechend der oben genannten Bildungsziele sowohl im Unterricht als auch in Projekten (z.B. „Demokratisch Handeln“ oder „dem Hass keine Chance“) gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus und für Toleranz und eine demokratische, fürsorgliche und welt-offene Gesellschaft einsetzen. Auszeichnungen oder Zertifikate, die Schulen, Einzelpersonen oder Schüler/-innengruppen in diesem Zusammenhang erhalten, stellen immer auch einen Schutz vor Verleumdung und Anfeindung dar, da sie ein Ausdruck von Solidarität und kollektiver Wertschätzung sind. Daneben sieht es die Senatorin für Kinder und Bildung als ihre Aufgabe an, alles ihr Mögliche zu unternehmen um Lehrkräfte vor Verleumdung und Anfeindungen zu schützen. Konkret steht die jeweils zuständige Schulaufsicht bzw. das Referat Juristische Dienstleistungen zur Beratung in Einzelfällen zur Verfügung. Zukünftig sollte verstärkt auf den Schutz vor Anfeindungen von außen geachtet werden. Hierzu gehört die Stärkung der Schulleitungen in solchen Fragen und eine entsprechende Unterstützung der

Beschäftigten durch die Senatorin für Kinder und Bildung, z.B. durch die Wahrnehmung eigener Rechte als Dienstherrin (Anzeigerecht bei Beleidigungen nach StGB), Durchsetzung von presserechtlichen Gegendarstellungen und Unterlassungserklärungen u.ä..

Ein wichtiges Instrument stellt in diesem Zusammenhang auch die Verwaltungsvorschrift Rechtsschutz dar. Werden Lehrkräfte strafrechtlich oder zivilrechtlich wegen ihrer konkreten Amtsausübung in Anspruch genommen, werden Ihnen unter den dort genannten Voraussetzungen die Kosten eines Rechtsanwalts ihrer Wahl bezuschusst.